SACHSEN-ANHALT
Chef der Staatskanzlei

#moderndenken

Präsidenten
des Landtages von Sachsen-Anhalt
Herrn Tobias Rausch
Domplatz 6 - 9
39104 Magdeburg

Magdeburg, 9. November 2026

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
Mitglied des Landtages Madeleine Linke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Mitglied des Landtages Olaf Meister (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Grenzdenkmal Hötensleben bewahren

Kleine Anfrage - **KA 9/7**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung – erstellt von der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur – auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Gert Zender

Anlage

Dieses Dokument wurde am 9. November 2026 durch Staatssekretär Gert Zender elektronisch schlussgezeichnet.

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
Mitglied des Landtages Madeleine Linke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Mitglied des Landtages Olaf Meister (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Grenzdenkmal Hötensleben bewahren

Kleine Anfrage - **KA 9/7**

Vorbemerkung des Mitglieds des Landtages

Das Grenzdenkmal Hötensleben ist ein bedeutender Erinnerungsort an die deutsche Teilung. Seine besondere Wirkung beruht auf dem Zusammenhang der erhaltenen Grenzanlagen mit der historischen Landschaft am Grünen Band. Die Planungen für die Höchstspannungsleitung „Ostfalen-Achse“ haben vor Ort Besorgnis über mögliche Beeinträchtigungen des Denkmals und seiner Umgebung ausgelöst. Wir unterstützen den notwendigen Ausbau der Stromnetze für die Energiewende. Gerade an einem Erinnerungsort von nationaler und europäischer Bedeutung sollten Netzausbau, Denkmalschutz und Naturschutz aber zusammengebracht werden.

Antwort der Landesregierung

erstellt von der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur unter Beteiligung des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, des Ministeriums für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt, der Stiftung Gedenkstätten Sachsen-Anhalt und des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die Ostfalen-Achse ist ein rund 100 Kilometer langer Projektraum auf dem Gebiet des Übertragungsnetzbetreibers TenneT (Niedersachsen) und besteht aus vier Einzelvorhaben, die zwischen Mehrum bei Peine (Niedersachsen) und der Landesgrenze zwischen Niedersachsen und Sachsen-Anhalt verlaufen und zusammen die Ostfalen-Achse bilden.

Zwei Abschnitte/Teilprojekte der Ostfalen-Achse sind genehmigungsrechtlich Teilmaßnahmen des Bundesbedarfsplan-Vorhabens 10 und tangieren teilweise das Nationale Naturmonument (NNM) Grünes Band. Das Teilprojekt D 380-kV-Leitung Helmstedt/Ost – Landesgrenze Niedersachsen/Sachsen-Anhalt entspricht der Teilmaßnahme des Bundesbedarfsplan-

Vorhabens 10 Wolmirstedt – Helmstedt Ost – Salzgitter (V10D Ost); die Antwort der Landesregierung bezieht sich ausschließlich auf dieses Teilprojekt.

Die Bundesnetzagentur ist für das Leitungsvorhaben Planfeststellungsbehörde. Naturschutzrechtliche und denkmalrechtliche Belange, einschließlich der Belange des Nationalen Naturmonuments, sind im Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen. Die nachfolgenden Antworten erfolgen unter Berücksichtigung des Gesetzes über die Festsetzung des Nationalen Naturmonuments „Grünes Band Sachsen-Anhalt – Vom Todesstreifen zur Lebenslinie“ (Grünes-Band-Gesetz Sachsen-Anhalt – GBG LSA).

Frage 1

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zum aktuellen Planungsstand der Stromtrasse Ostfalen-Achse im Bereich des Grenzdenkmals Hötensleben, des Grünen Bandes, des erhaltenen Kolonnenwegs und des Viktoriasees vor?

Antwort zu Frage 1:

Mit Schreiben vom 16.09.2026 teilte die Bundesnetzagentur dem Ministerium für Infrastruktur und Digitales mit, dass sie im Rahmen der Bundesfachplanung für das Vorhaben 10 des Bundesbedarfsplangesetzes, Abschnitt D-West (Helmstedt Ost – Salzgitter), die Entscheidung über den Verlauf des Trassenkorridors gemäß § 12 Abs. 2 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz (NABEG) getroffen hat.

Im Ergebnis der Bundesfachplanung wurde ein 1.000 m breiter Trassenkorridor festgelegt, innerhalb dessen im anschließenden Planfeststellungsverfahren der konkrete Trassenverlauf bestimmt werden soll. Entgegen der bisherigen Planung, nach der der Trassenkorridor vollständig auf niedersächsischem Gebiet verlaufen und die Landesfläche Sachsen-Anhalts nicht berühren sollte, erstreckt sich der festgelegte Trassenkorridor nunmehr im Bereich der Gemeinde Hötensleben auch auf das Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt.
Damit ist Sachsen-Anhalt entgegen den bisherigen Planungsannahmen erstmalig unmittelbar von der weiteren Planung des Vorhabens betroffen.

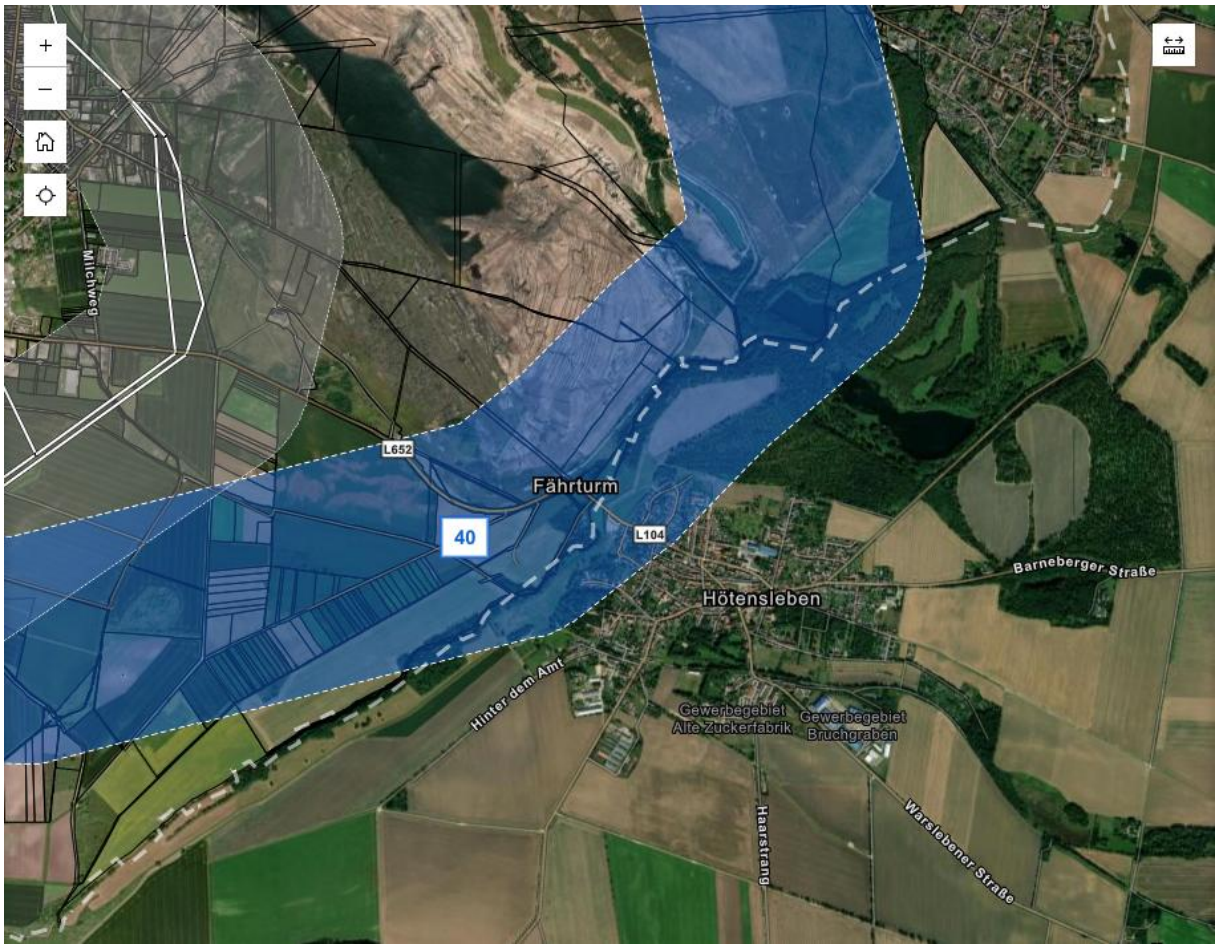
Gemäß § 14 Satz 1 NABEG ist jedes Land, das von einer Entscheidung nach § 12 Abs. 2 und 3 NABEG betroffen ist, berechtigt, innerhalb eines Monats nach Übermittlung der Entscheidung Einwendungen zu erheben.

Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und Einwendungen erhoben, um auf die Betroffenheit Sachsen-Anhalts und die sich daraus ergebenden raumordnerischen Belange hinzuweisen.

Die Prüfung und Bewertung der Einwendungen sowie der weitere Umgang mit den vorgetragenen Belangen obliegen der Bundesnetzagentur als verfahrensführender Behörde.
Das Bundesbedarfsplan-Vorhaben 10 besteht aus zwei Einzelmaßnahmen. Zum einen soll die Stromtragfähigkeit der vorhandenen 380-kV-Leitung vom Umspannwerk Wolmirstedt im Landkreis Börde (Sachsen-Anhalt) über Helmstedt Ost und Hattorf bis zum Umspannwerk Wahle (alles Niedersachsen) erhöht werden. Im westlichen Teil ist dabei ein Austausch der alten Leiterseile durch neue Hochtemperaturleiterseile geplant. Zum anderen soll zusätzlich eine weitere 380-kV-Leitung vom Netzverknüpfungspunkt Wolmirstedt über Helmstedt Ost zum Netzverknüpfungspunkt Salzgitter errichtet werden. Das neue Umspannwerk im Raum Salzgitter ist dabei Gegenstand eines separaten Zulassungsverfahrens.
Das Vorhaben stärkt die Stromverbindungen zwischen den Netzen von 50Hertz und TenneT. Es dient damit auch zum Abtransport von Windenergie aus den ostdeutschen in die süddeutschen Länder, um deren Versorgung nach dem Atomausstieg zu verbessern. Die Maßnahme ist Teil der sogenannten Ostfalen-Achse. Durch sie wird insbesondere die Übertragungskapazität zwischen Sachsen-Anhalt und Niedersachsen erhöht. Von den insgesamt 5 Abschnitten betrifft der Abschnitt D West den o.g. Bereich bei Hötensleben. Er wird errichtet durch die TenneT auf etwa 73 km Länge.

Der festgelegte Trassenkorridor beginnt am Netzverknüpfungspunkt Helmstedt Ost und verläuft zunächst in südliche Richtung bis Hötensleben. Dort passiert er die Landesgrenze Niedersachsen – Sachsen-Anhalt und verläuft entlang des ehemaligen Braunkohletagebaus Schöningen und nordwestlich der Gemeinde Hötensleben in Sachsen-Anhalt. Im Westen der Gemeinde Hötensleben schneidet der Trassenkorridor wieder die Landesgrenze zu Niedersachsen und erreicht in westliche Richtung das geplante Umspannwerk am neuen Netzverknüpfungspunkt Söllingen/Schöningen. Weiter in südwestliche Richtung verläuft er gebündelt mit einer 110-kV-Freileitung durch überwiegend landwirtschaftlich geprägte Flächen bis zum nächsten geplanten Umspannwerk Liebenburg/Schladen-Werla. Von dort aus schwenkt er nach Norden, umgeht den Oderwald-Höhenzug westlich und quert das Industrieareal von Salzgitter auf Höhe des Hafengeländes am Stichkanal Salzgitter. Schließlich erreicht er den Netzverknüpfungspunkt Salzgitter.

Der Trassenkorridor zwischen Helmstedt und Salzgitter (1.000m Breite) liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zum denkmalgeschützten Bereich Hötensleben und führt über den nördlichen Teil des Denkmals Hötensleben (Trassenkorridorsegment 40).



Der Vorhabenträger TenneT hatte am 1. Dezember 2022 einen Antrag auf Bundesfachplanung gestellt. Dieser enthält einen Vorschlag für den beabsichtigten Verlauf des Trassenkorridors sowie Angaben über in Frage kommende Alternativen.
Im Umweltbericht zur SUP wird die Empfindlichkeit und das Konfliktpotential im Bereich des NNM als sehr hoch bewertet. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wie der Feintrassierung ist eine Flächeninanspruchnahme voraussichtlich vermeidbar. Raumbedeutsame Sichtbeziehungen könnten jedoch erheblich beeinträchtigt werden.

Jede Person einschließlich anerkannter Umweltvereinigungen konnte sich vom 12. Mai bis zum 11. Juli 2025 zu den beabsichtigen Trassenkorridoren äußern. Darüber hinaus waren auch die

Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme aufgefordert. Nach öffentlicher Beteiligung und der Einreichung der Unterlagen nach § 8 NABEG am 31. März 2025 wurde die Bundesfachplanung am 23. Juli 2026 abgeschlossen. Damit steht der Trassenkorridor fest. Der festgelegte Trassenkorridor bildet die Grundlage für das anschließende Planfeststellungsverfahren, in dem der konkrete Leitungsverlauf geplant und genehmigt wird. Derzeit bereitet TenneT das Planfeststellungsverfahren vor, in dem der konkrete Leitungsverlauf festgelegt wird.

Zum Zeitpunkt der Korridorfestlegung am 23. Juli 2026 blieb die Entscheidung über die Wahl des festgelegten Trassenkorridors auf der Projektseite der Bundesnetzagentur noch unveröffentlicht. Hintergrund waren nach Angabe der Bundesnetzagentur die zunächst noch von ihr zu prüfenden juristischen Auswirkungen, die sich ggf. aus der Änderung des § 30 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) im Zuge der Aufstellung des Infrastruktur-Zukunftsgesetzes ergeben könnten.
Nach Aussage von TenneT (29. September 2026) wurde die Entscheidung für das Trassenkorridorsegment (TKS) 40 am 26. September online gestellt und damit der breiten Öffentlichkeit bekanntgegeben. Allein die dortige Beschreibung des Korridors (siehe oben) und die kartografische Darstellung lassen erkennen, welcher Korridor festgelegt wurde.

Für die Zuwegung der Baugrunduntersuchungsorte auf dem Gebiet Sachsen-Anhalts beabsichtigt TenneT die Nutzung des denkmalgeschützten und für das NNM Grünes Band konstituierenden Kolonnenweges. Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen gegen eine solche Nutzung keine grundsätzlichen Bedenken. Voraussetzung ist jedoch eine Abstimmung der konkreten Durchführung, um Beeinträchtigungen des Kulturdenkmals und des NNM Grünes Band vorzubeugen.
Im Rahmen der Variantenuntersuchung wurde der überwiegende Teil der von TenneT untersuchten Trassenkorridore aus unterschiedlichen, teilweise sicherheitsrelevanten Gründen ausgeschlossen. Unter den Varianten verblieb zuletzt die Wahl zwischen dem TKS 39 und dem TKS 40. TKS 39 verläuft zwischen Schöningen und dem Braunkohletagebau Schöningen. Diese Variante wurde von TenneT über einen längeren Zeitraum als potenzielle Trassenachse betrachtet. TKS 40 verläuft zwischen dem Braunkohletagebau Schöningen und Hötensleben und umfasst den Bereich des Grenzdenkmals Hötensleben.

Im August 2026 erhielten die Gemeinde Hötensleben und das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) Sachsen-Anhalt Kenntnis von der Entscheidung für den TKS 40. Anlass war die Kontaktaufnahme von TenneT mit einem Privateigentümer, auf dessen Flächen auf

sachsen-anhaltischer Seite Baugrunduntersuchungen vorgesehen waren. Im festgelegten Trassenkorridor liegen das Grenzdenkmal Hötensleben und das NNM Grünes Band. In der von TenneT zu diesem Zeitpunkt angedachten Leitungsführung wäre das Grenzdenkmal Hötensleben erheblich betroffen; für das NNM Grünes Band sind mehrere Überspannungen vorgesehen. Das LDA war mehrfach im vorausgegangenen Beteiligungsverfahren involviert und hat wiederholt auf das erhebliche Beeinträchtigungspotenzial des Vorhabens insbesondere für das Grenzdenkmal Hötensleben hingewiesen.

Für das Ausscheiden von TKS 39 maßgeblich war laut TenneT, dass das Helmstedter Revier (HSR) Maststandorte auf seinem Betriebsgelände aufgrund der noch ausstehenden Böschungssanierung aus Sicherheitsgründen grundsätzlich ausgeschlossen habe. Nachweise wie bspw. durchgeführte Baugrunduntersuchungen, anhand derer sich die fehlende Standsicherheit unabhängig nachvollziehen ließe, wurden dem LDA nicht vorgelegt. Aus der Variantenuntersuchung fiel damit auch die auf dem Betriebsgelände des HSR angedachte Leitungsführung heraus, die von TenneT zuvor als potenzielle Trassenachse im TKS 40 betrachtet wurde.

Aktuell wird im festgelegten Trassenkorridor nach einem verträglichen Kompromiss gesucht, der sowohl den Anforderungen des Leitungsbaus als auch den Belangen des Denkmalschutzes, des Naturschutzes und den Interessen betroffener Grundstückseigentümer möglichst weitgehend gerecht wird. Allerdings ist der zur Verfügung stehende Raum deutlich eingeschränkt, da sich im westlichen Bereich das Betriebsgelände des HSR und östlich das Siedlungsgebiet Hötenslebens anschließen.

Das HSR hat sich inzwischen offen gegenüber einer Prüfung der Trassenführung im Randbereich ihres Betriebsgeländes entlang der Landesgrenze und des NNM Grünes Band gezeigt. Vom HSR vorgestellt wurde diese Alternativführung bei einer Besprechung am 29. September unter Beilegung von TenneT, der Hötenslebener Ortsverwaltung, der Stiftung Gedenkstätten Sachsen-Anhalt, dem Privateigentümer und dem LDA in Hötensleben. Die alternative Trassenführung würde die Leitung aus dem unmittelbaren Sichtfeld des Grenzdenkmals verlagern und ein dreifaches Überspannen des NNM Grünes Band in nördlicher Richtung könnte vermieden werden. Als entscheidend für die Verlegung der Trasse auf niedersächsisches Gebiet werden die Ergebnisse der anstehenden Baugrunduntersuchung angeführt. Nach Angaben von TenneT sollen diese Untersuchungen weiterhin auch auf sachsen-anhaltischer Seite stattfinden. Das HSR hat demgegenüber erklärt, dass derartige Untersuchungen bisher nicht erfolgt seien. Ein Nachweis für die fehlende Standsicherheit

entlang der TKS 39 liegt der Landesregierung bislang nicht vor. Die endgültige Festlegung über den konkreten Leitungsverlauf erfolgt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durch die Bundesnetzagentur.

Frage 2

Wie bewertet die Landesregierung die möglichen Auswirkungen einer Überspannung beziehungsweise einer Trassenführung im unmittelbaren Umfeld auf den Denkmalwert, die historische Aussagekraft und das Landschaftsbild des Grenzdenkmals?

Antwort zu Frage 2:

Aus raumordnerischer Sicht sind mögliche Auswirkungen auf den Denkmalwert, die historische Aussagekraft und das Landschaftsbild des Grenzdenkmals im Rahmen der weiteren Planung zu berücksichtigen. Dabei sind insbesondere die Vereinbarkeit der Trassenführung mit den Erfordernissen der Raumordnung sowie mögliche Beeinträchtigungen des räumlichen Umfelds zu prüfen. Eine abschließende Bewertung der möglichen Auswirkungen ist erst auf Grundlage der konkreten Trassenplanung möglich, die im nun anschließenden Planfeststellungsverfahren erfolgt.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist das Landschaftsbild berührt. Das Grüne Band ist gemäß § 3 Abs. 1 GBG LSA sowohl als Erinnerungslandschaft als auch wegen seiner besonderen Eigenart als Biotopverbund geschützt. Beide Schutzzwecke sind gleichrangig zu verwirklichen (§ 3 Abs. 4 GBG LSA).

Nach § 9 Abs. 1 GBG LSA sind im Nationalen Naturmonument Handlungen verboten, die die besondere Eigenart des Gebiets, einzelne Biotope, den Biotopverbund, die Tier- und Pflanzenwelt oder Bestandteile von landeskundlicher, wissenschaftlicher oder kulturhistorischer Bedeutung zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.
Gemäß § 11 Ab. 2 GBG LSA werden von den Schutzbestimmungen des § 9 GBG LSA über die Ausnahmen nach Absatz 1 hinaus die Errichtung oder wesentliche Änderung von Betriebsanlagen der Eisenbahnen einschließlich Bahnstromfernleitungen, Wasserstraßen, Bundesfern- und Landesstraßen, oberirdischen Hoch- und Höchstspannungsleitungen und anderen überregionalen Versorgungsleitungen ausgenommen, sofern hierfür das Benehmen mit der nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zuständigen Behörde (obere Naturschutzbehörde) und mit der nach § 4 Abs. 2 Satz 1 des

Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zuständigen Behörde hergestellt worden ist.

Aus denkmalfachlicher Sicht stellt die geplante Trassenführung eine erhebliche Beeinträchtigung des Grenzdenkmals Hötensleben dar. Das Grenzdenkmal ist eines der eindrucksvollsten authentischen Sachzeugnisse der deutsch-deutschen Teilung. Auf einer Länge von mehr als 350 Metern dokumentiert die Anlage mit Betonmauern, Zäunen, Grenztürmen, Fahrzeugsperren, Hundelaufanlagen, Kontrollstreifen und Lichttrassen unverfälscht den besonders starken Aufbau des DDR-Sperrsystems an einem Grenzort im Herbst 1989. Die Sperranlagen sind dabei in die Landschaft eingebettet, die einst selbst Teil der innerdeutschen Grenze war.

Seit 1990 steht die Anlage unter Denkmalschutz und wurde, wie die ehemaligen Grenzübergangsstelle Marienborn, aufgrund ihrer besonderen historischen und kulturellen Bedeutung für Europa 2011 mit dem Europäischen Kulturerbe-Siegel ausgezeichnet. Das Grenzdenkmal vermittelt Besuchenden einen Eindruck von den drastischen und bedrückenden Auswirkungen, die die Teilung auf das Leben und den Alltag der Menschen hatte und macht den nach innen gerichteten Charakter des Grenzregimes deutlich. Aufgrund seiner Anschaulichkeit und Authentizität stellt das Grenzdenkmal einen wichtigen Erinnerungsort für die historisch politische Bildung zur deutschen Teilungs- und Diktaturgeschichte dar.

Der Denkmalwert des Grenzdenkmals erschließt sich wesentlich aus dem räumlichen Zusammenhang der erhaltenen Sperranlagen, ihren Größenverhältnissen zueinander sowie ihrer Einbindung in die historische Grenzlandschaft. Die räumliche Ausdehnung und die Dimensionierung der einzelnen Grenzelemente sind wesentliche Voraussetzungen dafür, dass die Funktionsweise, die systematische Staffelung und die bedrohliche Wirkung des DDR-Grenzregimes am authentischen Ort nachvollzogen werden können.

Die von TenneT vorgeschlagene Leitungsführung im unmittelbaren Umfeld bzw. über den nördlichen Teil des Grenzdenkmals beeinträchtigt diese denkmalprägende Maßstäblichkeit erheblich. Diese denkmalfachliche Einschätzung stützt sich auf mehreren im Verfahren durch TenneT zur Verfügung gestellte Visualisierungen. Die vertikale Dimension der bis zu 86 Meter hohen Strommasten und die räumliche Ausdehnung der Leiterseile führen einen gegenüber den historischen Grenzanlagen völlig andersartigen technischen Maßstab ein. Dadurch werden die historischen Sperranlagen in ihrer visuellen Wirkung relativiert, zudem in ihrer räumlichen

Eigenständigkeit, ihrer Wahrnehmbarkeit und ihrer historischen Aussagekraft als authentisches Zeugnis der deutschen Teilung erheblich beeinträchtigt.

Diese Beeinträchtigung ist unter dem Gesichtspunkt des denkmalrechtlichen Umgebungsschutzes gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 DSchG ST zu bewerten. Danach erstreckt sich der Schutz eines Kulturdenkmals auf seine gesamte Substanz einschließlich seiner Umgebung, soweit diese für seine Erhaltung, Wirkung, Erschließung und wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist. Die gesetzliche Schutzwirkung ist damit nicht auf die räumlich abgegrenzte Denkmalfläche beschränkt, sondern erfasst ausdrücklich auch diejenigen angrenzenden Bereiche, die für die Wirkung und das Verständnis des Denkmals wesentlich sind. Die geplante Leitung befindet sich zwar knapp außerhalb der eigentlichen Denkmalfläche, entfaltet aufgrund ihrer unmittelbaren räumlichen Nähe und ihrer erheblichen vertikalen und horizontalen Ausdehnung jedoch eine unmittelbare Wirkung auf das Kulturdenkmal. Die Hochspannungsleitung beeinträchtigt damit die für das Grenzdenkmal wesentliche räumliche Beziehung zwischen den historischen Grenzsperranlagen und der sie umgebenden Landschaft. Durch die Dominanz der technischen Infrastruktur verliert die Umgebung ihre bisherige Funktion als räumlicher Bezugsrahmen, innerhalb dessen die Dimensionen, die Staffelung und die historische Bedeutung der Grenzsperranlagen nachvollziehbar werden. Dadurch wird die anschauliche Vermittlung der Funktionsweise und der historischen Bedeutung des Grenzregimes wesentlich beeinträchtigt. Die Beeinträchtigung betrifft damit zentrale Eigenschaften, aus denen sich der Denkmalwert des Grenzdenkmals Hötensleben ergibt.

Frage 3

Welche Auswirkungen könnte eine solche Trassenführung nach Einschätzung der Landesregierung auf die angestrebte UNESCO-Welterbe-Anerkennung haben? Wurden hierzu fachliche Einschätzungen eingeholt? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Antwort zu Frage 3:

Die Bewertung von Auswirkungen auf ein UNESCO-Welterbe-Nominierungs- oder Anerkennungsverfahren ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Eine Einschätzung hierzu setzt eine Konkretisierung des Trassenverlaufs und die Prüfung der damit verbundenen Auswirkungen auf das Grenzdenkmal und dessen räumliches Umfeld voraus. Den zuständigen Stellen für die Welterbe-Anerkennung liegen bislang noch keine abschließenden Unterlagen zur Anerkennung oder Antragstellung vor und es kann daher keine fachliche Einschätzung erfolgen bzw. eingeholt werden.

Grundsätzlich vermag eine Trassenführung durch das Grüne Band oder in seinem unmittelbaren Umfeld – abhängig von der konkreten Ausgestaltung – die ökologische Integrität, die besondere Eigenart und die landschaftliche Erlebbarkeit zu beeinträchtigen, die darzutun Teil des UNESCO-Antragsverfahrens ist.

Das Grüne Band Deutschland steht seit Dezember 2023 auf der deutschen Tentativliste für eine UNESCO-Welterbe-Nominierung als Weltnaturerbe (https://whc.unesco.org/en/tentativelists/6724). Aktuell wird durch die Kultusministerkonferenz geprüft, ob eine Erweiterung als UNESCO-Weltkulturerbe und damit zum gemischten Erbe weiterverfolgt wird. Die Tentativlisteneinreichung umfasst eine nominierte Stätte (Kernzone Grünes Band) von rund 188.292 ha und eine Pufferzone von etwa 1.534.250 ha. Der außergewöhnliche universelle Wert des Grünen Bandes wird in der aktuellen Tentativeinreichung als Weltnaturerbe insbesondere aus seiner Funktion als zusammenhängender ökologischer Korridor und seiner Bedeutung für die biologische Vielfalt hergeleitet.

Mit Blick auf die Aberkennung des Weltkulturerbe-Titels des Dresdener Elbtals im Jahr 2009 durch den Bau der Waldschlößchenbrücke wird deutlich, dass sich Eingriffe in das Landschaftsbild durchaus beeinträchtigend auf die Beurteilung der UNESCO auswirken können. Sollte sich die Bewerbung um die Auszeichnung als Weltkulturerbe und damit als gemischtes Welterbe erweitern, kämen weitere Bewertungskriterien der Welterbe-Konvention hinzu (potenziell iii, iv, vi). Neben diesen hätte die Stätte überdies die Bedingungen der Integrität (Unversehrtheit) und Authentizität (Echtheit) zu erfüllen. Diese Werte beziehen sich ganz wesentlich auch auf die historische Umgebung und den ursprünglichen räumlichen Zusammenhang einer Stätte. Nach Einschätzung des LDA ist die geplante Hochspannungsleitung aufgrund ihrer unmittelbaren Nachbarschaft und ihrer Fernwirkung grundsätzlich und in Abhängigkeit vom Trassenverlauf geeignet, Eigenschaften der für die Welterbe-Nominierung maßgeblichen Stätte des Grünen Bandes zu beeinträchtigen. Das Grenzdenkmal Hötensleben wird in der Bewertung durch die UNESCO aufgrund seiner besonderen Bedeutung mit großer Wahrscheinlichkeit eine Schlüsselrolle einnehmen. Nach Einschätzung des LDA sollten daher jegliche Eingriffe in das Kulturdenkmal unterlassen bzw. minimiert werden. Eine nach Niedersachen verlegte Trasse könnte aus denkmalfachlicher Sicht nach bisheriger Einschätzung die beeinträchtigende Wirkung minimieren. Hierzu wird der weitere Verlauf des Planfeststellungsverfahrens abzuwarten sein.

Frage 4

Welche natur- und denkmalschutzrechtlichen Schutzkategorien bestehen in den betroffenen Bereichen und welche Anforderungen ergeben sich daraus für die Trassenplanung?

Antwort zu Frage 4:

Auf der Ebene des Landesentwicklungsplans 2026 ist im betroffenen Bereich das Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft Nr. 2 „Magdeburger Börde“ festgelegt.
Gemäß dem Regionalen Entwicklungsplan Magdeburg 2025 befinden sich im betroffenen Bereich zudem der regional bedeutsame Standort für Kultur- und Denkmalpflege Nr. 26 „Hötensleben“ sowie das Vorbehaltsgebiet zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 13 „Bergbaufolgelandschaft zwischen Hötensleben und Sommersdorf“.

Im Rahmen der konkreten Trassenplanung sind die betroffenen Erfordernisse der Raumordnung zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Die konkreten natur- und denkmalschutzrechtlichen Schutzkategorien sowie die daraus resultierenden Anforderungen an die Trassenplanung sind durch den Übertragungsnetzbetreiber TenneT in die weitere Planung einzustellen.

Im Untersuchungsraum für die Trassenführung (SUP) befinden sich nachfolgende naturschutzrechtliche Schutzgebiete:
In dem erweiterten Untersuchungsraum (6.000 m^2) des Abschnittes V10-D-West liegen fünf europäische Vogelschutzgebiete (EU-VSchG), wobei sich keines quer zum Trassenkorridorverlauf erstreckt. Lediglich ein Gebiet liegt innerhalb des Trassenkorridornetzes. Die vier weiteren Gebiete befinden sich außerhalb des 500m-Radius, aber noch innerhalb des erweiterten Untersuchungsraums.
In dem erweiterten Untersuchungsraum (UR) von 6.000 m^2 um die Trassenkorridore des Abschnittes DWest liegen elf FFH Gebiete, wobei sich eines quer zum Trassenkorridorverlauf des TKS 31 erstreckt (DE 3830301 „Heeseberg-Gebiet“). Es handelt sich dabei um das einzige Gebiet innerhalb des Trassenkorridornetzes. Die weiteren zehn Gebiete befinden sich außerhalb des 500m-Radius‘, aber noch innerhalb des erweiterten Untersuchungsraums.
In dem Untersuchungsraum des Abschnittes V10D-West liegen vier Naturschutzgebiete, wobei sich keines quer zum Trassenkorridor erstreckt. Drei Gebiete liegen (teilweise) innerhalb von TKS und ein weiteres Gebiet lediglich im UR mit einem 500 m-Radius um den Korridor.
Die o.g. Schutzgebiete befinden sich Niedersachsen.

In den TKS des Abschnittes V10D-West liegen zahlreiche gesetzlich geschützte Biotope, die von den unteren Naturschutzbehörden der Landkreise übermittelt wurden. Insgesamt liegen ca. 90 gesetzlich geschützte Biotopflächen im Trassenkorridornetz und ca. 60 weitere im 500 m UR.

Im Untersuchungsraum erstreckt sich das Nationale Naturmonument „Grünes Band Sachsen-Anhalt“ entlang der Landesgrenze zwischen Niedersachsen und Sachsen-Anhalt.
Das Grüne Band ist gemäß § 3 Abs. 1 GBG LSA sowohl als Erinnerungslandschaft als auch wegen seiner besonderen Eigenart als Biotopverbund geschützt. Beide Schutzzwecke sind gleichrangig zu verwirklichen (§ 3 Abs. 4 GBG LSA).

Nach § 9 Abs. 1 GBG LSA sind im Nationalen Naturmonument Handlungen verboten, die die besondere Eigenart des Gebiets, einzelne Biotope, den Biotopverbund, die Tier- und Pflanzenwelt oder Bestandteile von landeskundlicher, wissenschaftlicher oder kulturhistorischer Bedeutung zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.

Gemäß § 11 Ab. 2 GBG LSA werden von den Schutzbestimmungen des § 9 GBG LSA über die Ausnahmen nach Absatz 1 hinaus die Errichtung oder wesentliche Änderung von Betriebsanlagen der Eisenbahnen einschließlich Bahnstromfernleitungen, Wasserstraßen, Bundesfern- und Landesstraßen, oberirdischen Hoch- und Höchstspannungsleitungen und anderen überregionalen Versorgungsleitungen ausgenommen, sofern hierfür das Benehmen mit der nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zuständigen Behörde (obere Naturschutzbehörde) und mit der nach § 4 Abs. 2 Satz 1 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zuständigen Behörde hergestellt worden ist.

Mit Abschluss der Bundesfachplanung am 23. Juli 2026 ist die Trassenplanung abgeschlossen.

Die Grenzsperranlagen in Hötensleben – das sog. Grenzdenkmal – sind aufgrund ihrer besonderen geschichtlichen, technisch-wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und städtebaulichen Zeugniswerte als Baudenkmal im Sinne § 2 Abs. 1 DSchG ST in das Denkmalverzeichnis des Landes eingetragen. Baudenkmal und überdies archäologisches Bodendenkmal ist hier wie auch landesweit der grenzparallele Kolonnenweg (Fahrweg der DDR-Grenztruppen) und einzelne Zubringerwege in ihren historisch erhaltenen Abschnitten (i.d.R. standardisierte Betonplatten). In oberirdisch rückgebauten Abschnitten ist der Kolonnenweg archäologisches Kulturdenkmal.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 2 DSchG ST erstreckt sich der Schutz eines Kulturdenkmals auf seine gesamte Substanz einschließlich seiner Umgebung, soweit diese für seine Erhaltung, Wirkung, Erschließung und wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist. Die gesetzliche Schutzwirkung ist damit nicht auf die räumlich abgegrenzte Denkmalfläche beschränkt, sondern erfasst ausdrücklich auch diejenigen angrenzenden Bereiche, die für die Wirkung und das Verständnis des Denkmals wesentlich sind.

§ 1 Abs. 3 DSchG ST verpflichtet dazu, die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bei öffentlichen Planungen und Baumaßnahmen rechtzeitig zu berücksichtigen, damit Kulturdenkmale möglichst erhalten bleiben und ihre Umgebung angemessen gestaltet werden kann. Eine festgestellte Beeinträchtigung der geschützten Umgebung ist im weiteren Planungs- und Abwägungsprozess als gewichtiger denkmalpflegerischer Belang einzustellen. Im vorliegenden Fall sind im Sinne der nach § 10 Abs. 1 Satz 2 DSchG ST gebotenen Eingriffsminimierung daher alternativ Trassenvarianten zu eruieren, die eine Überspannung des Kulturdenkmals und die unmittelbare visuelle Dominanz der Hochspannungsleitung vermeiden.

Das GBG LSA enthält in § 9 Abs. 2 Nr. 4 ein grundsätzliches Verbot, Leitungen innerhalb des geschützten Gebietes zu errichten oder zu verlegen; ausgenommen davon sind vollständige Unterquerungen, bei denen keine Schäden an der Oberfläche entstehen. Gleichzeitig sieht § 11 Abs. 2 Satz 1 GBG LSA eine Ausnahme von den Schutzbestimmungen des § 9 für bestimmte Infrastrukturvorhaben vor. Dazu gehören ausdrücklich auch oberirdische Hoch- und Höchstspannungsleitungen. Voraussetzung ist, dass das Benehmen mit der zuständigen oberen Naturschutzbehörde und der Denkmalschutzbehörde hergestellt wurde.
Da die geplante Leitung das NNM Grünes Band voraussichtlich nur überspannt und keine Masten innerhalb des Schutzgebietes vorsieht, ist zunächst zu prüfen, ob das Leitungsverbot des § 9 unmittelbar greift. Für die Gesamtbeurteilung relevant könnte nach Einschätzung des LDA sein, ob Teile des Vorhabens innerhalb der Grenzen des NNM Grünes Band umgesetzt werden. Dazu könnten auch Baustellenflächen, Zufahrten oder andere baubedingte Eingriffe zählen. Hierzu wird der weitere Verlauf des Planfeststellungsverfahrens abzuwarten sein.

Frage 5

In welchen Verfahrensschritten und mit welchem Ergebnis wurden die zuständigen Behörden bzgl. des Denkmalschutzes und die Stiftung Gedenkstätten Sachsen-Anhalt bislang beteiligt?

Antwort zu Frage 5:

Der Vorhabenträger TenneT hatte am 1. Dezember 2022 einen Antrag auf Bundesfachplanung gestellt. Dieser enthält einen Vorschlag für den beabsichtigten Verlauf des Trassenkorridors sowie Angaben über in Frage kommende Alternativen.

Jede Person einschließlich anerkannter Umweltvereinigungen konnte sich vom 12. Mai bis zum 11. Juli 2025 zu den beabsichtigen Trassenkorridoren äußern. Darüber hinaus waren auch die Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme aufgefordert. Die Bundesnetzagentur hatte in einem nichtöffentlichen Termin die Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Teilnahmeberechtigt waren der Vorhabenträger, die Träger öffentlicher Belange und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben hatten. Der Erörterungstermin fand am 28. Oktober 2025 in Schladen statt. Nach öffentlicher Beteiligung wurde die Bundesfachplanung am 23. Juli 2026 abgeschlossen. Damit steht der Trassenkorridor fest. Der festgelegte Trassenkorridor bildet die Grundlage für das anschließende Planfeststellungsverfahren, in dem der konkrete Leitungsverlauf geplant und genehmigt wird. Derzeit bereitet TenneT das Planfeststellungsverfahren vor.

Die Stiftung Gedenkstätten Sachsen-Anhalt ist im September 2026 erstmals über die Planungen für einen Höchstspannungsleitungsbau der „Ostfalen-Achse“ und mögliche Beeinträchtigungen für das zur Stiftung gehörende Grenzdenkmal Hötensleben informiert worden. Am 9. September 2026 fand dazu ein Digitaler Informationstermin der TenneT TSO GmbH statt. In einem im Nachgang erfolgten Telefonat wurde der Stiftungsleitung mitgeteilt, dass man bemüht sei, einen anderen – das Grenzdenkmal weniger beeinträchtigenden – Trassenverlauf zu finden.

In einem Schreiben, welches die Stiftung am 28. September 2026 erreichte, wurden das Projekt kurz erläutert und der Stiftung mitgeteilt, dass ein zur Stiftung gehörendes Flurstück (Gemarkung Hötensleben, Flur 1, Flurstück 1362) Teil der weiteren Planungen sei. Darüber hinaus wurde zu individuellen Gesprächen und einer detaillierteren Projektvorstellung am 3. und 4. November 2026 nach Warberg eingeladen.

Eine Beteiligung der Stiftung an dem Verfahren fand vor September 2026 nicht statt. Im Ergebnis wurde seitens der Stiftung bzw.der Gedenkstätte Deutsche Teilung Marienborn mehrfach der Wunsch geäußert, nach Alternativen für den geplanten Trassenverlauf zu

suchen, um eine Beeinträchtigung des denkmalgeschützten historischen Areals möglichst zu vermeiden.

Das LDA nahm zu diesem Vorhaben erstmals im Rahmen der Beteiligung gemäß § 6 NABEG Stellung mit Schreiben vom 10.03.2023. Darin wurde darauf hingewiesen, dass vom TKS40 ein erhebliches Konfliktpotenzial für die umliegenden Kulturdenkmale ausgeht, darunter das Grenzdenkmal Hötensleben sowie das NNM Grünes Band. Es wurde um Visualisierungen gebeten, um mögliche direkte Beeinträchtigungen des Grenzdenkmals und des NNM Grünes Band sowie des denkmalpflegerischen Umgebungsschutzes bewerten zu können.
Anschließend erfolgte eine Zuarbeit des LDA an die Bundesnetzagentur für die Erstellung von Visualisierungen am 30.09.2024 sowie eine Stellungnahme vom 20.08.2025 an LTB Leitungsbau GmbH Region Nord im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange für die Leitungsanfrage zu 2025-61011-016 - A600C - 380-kV-Leitung Helmstedt Ost – Salzgitter (Vorhaben 10, Abschnitt D-West). Darin wurde u. a. auf das erhebliche Beeinträchtigungspotenzial der Trasse auf das Grenzdenkmal hingewiesen.

Weiter ergriff das LDA die Möglichkeit der Stellungnahme im Zuge der Bundesfachplanung gemäß § 9 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) und § 41 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Mit Schreiben vom 10.07.2025 an die Bundesnetzagentur wurde anhand der übermittelten Visualisierungen die voraussichtlich aus der Planung resultierende erhebliche Beeinträchtigung auf das Grenzdenkmal bestätigt.
Eine Erwiderung der Bundesnetzagentur erfolgte unter dem 06.10.2025. Daraus: „Aufgrund der eingeschränkten Planungsfreiheit durch die Siedlungsflächen von Hötensleben und den ehemaligen Tagebau Schöningen innerhalb des Korridors in diesem Bereich, ist eine Leitungsführung jedoch voraussichtlich nur in unmittelbarer Nähe zum Grenzdenkmal möglich. […]“. Das LDA erbat mit Antwortschreiben vom 27.10.2025 an die Bundesnetzagentur eine Konkretisierung der „Nähe“ der geplanten Trasse zum Grenzdenkmal Hötensleben. Mit am 04.02.2026 eingegangenen Schreiben vom 21.01.2026 teilte die Bundesnetzagentur dem LDA mit, dass es durch den stark eingeschränkten Passageraum (Absage des HSR) einer Querung der Landesgrenze/des NNM Grünes Band und einer kurzen Leitungsführung auf Flächen des Landes Sachsen-Anhalt bedürfe. Zur „Nähe“ wurde seitens der Bundesnetzagentur ausgeführt: „Die alternative Trassenführung verläuft deutlich näher am Grenzdenkmal und überspannt es sogar geringfügig. Der geringste Abstand zwischen Grenzturm und alternativer Trassenführung beträgt bei dieser Trassenführung ca. 130 m, die Sichtwirkung der Freileitung ist somit deutlich höher als bei der potTA in den §8 -Unterlagen und es ist von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen.“

Hieran schlossen sich Vor-Ort-Termine am 26.08.2026 am Grenzdenkmal unter Teilnahme von TenneT, dem betroffenen Privateigentümer, der Stiftung Gedenkstätten ST und dem LDA-, sowie am 29.09.2026 in der Gemeindeverwaltung Hötensleben unter Teilnahme von TenneT, der Hötenslebener Ortsverwaltung, der Stiftung Gedenkstätten ST, dem HSR und dem LDA an. Hierbei stellte TenneT eine mögliche Trassenalternative auf niedersächsischer Seite mit dem Titel „Phenolsee“ vor, deren Machbarkeit/Standsicherheit noch zu prüfen sei. Diese wurde von den Beteiligten als denkbarer Kompromiss betrachtet. Die seitens der TenneT dabei in Aussicht gestellte Baugrunduntersuchung steht noch aus.

Frage 6

Wie bewertet die Landesregierung eine alternative Trassenführung, die eine Überspannung des Grenzdenkmals und Beeinträchtigungen seiner historischen Umgebung vermeiden?

Antwort zu Frage 6:

Nach öffentlicher Beteiligung und der Einreichung der Unterlagen nach § 8 NABEG am 31. März 2025 wurde die Bundesfachplanung am 23. Juli 2026 abgeschlossen.
Damit steht der Trassenkorridor (1000 m Breite) fest. Der festgelegte Trassenkorridor bildet die Grundlage für das anschließende Planfeststellungsverfahren, in dem der konkrete Leitungsverlauf geplant und genehmigt wird.

Eine alternative Trassenführung, durch die eine Überspannung des Grenzdenkmals und Beeinträchtigungen seiner historischen Umgebung vermieden werden könnten, ist im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu prüfen. Dabei sind auch die ggf. betroffenen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Eine abschließende Einschätzung aus raumordnerischer Sicht ist erst auf Grundlage konkreter Trassenvarianten und einer vergleichenden Betrachtung ihrer Auswirkungen möglich.

Aus denkmalfachlicher Sicht wäre eine alternative Trassenführung, mit der ein Überspannen des national bedeutsamen Grenzdenkmals und des NNM Grünes Band unterbliebe, sehr zu begrüßen.

Eine alternative Trassenführung wird auch von anderen am NNM Grünes Band haupt- und ehrenamtlich aktiven Akteuren aus dem Bereich Erinnerungskultur und Naturschutz unterstützt, vgl. hierzu die gemeinsame Pressemitteilung der Teilnehmenden des diesjährigen

Netzwerktreffens Grünes Band Sachsen-Anhalt am 10.10.2026 in Hötensleben: https://www.bund-sachsen-anhalt.com/service/presse/detail/news/geplante-stromtrasse-bei-hoetensleben-gefaehrdung-eines-denkmals-der-einheit-von-nationaler-bedeutung/.

Frage 7

Welche Gespräche hat die Landesregierung bislang mit der Bundesnetzagentur, TenneT, der Gedenkstätte Deutsche Teilung Marienborn, dem Grenzdenkmalverein Hötensleben und den betroffenen Kommunen geführt?

Antwort zu Frage 7:

Bislang gab es Gespräche des Ministeriums für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt mit dem Grenzdenkmalverein und schriftliche Anfragen des Ministeriums an TenneT. Seitens der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur erging im November 2026 ein Schreiben des Staatssekretärs für Kultur an die Bundesnetzagentur, in dem das besondere Landesinteresse am Grenzdenkmal Hötensleben akzentuiert und auf die Notwendigkeit einer Eingriffsminimierung im Planfeststellungsverfahren hingewiesen wurde.

Frage 8

Welche konkreten Schritte wird die Landesregierung unternehmen, um auf eine mit dem Denkmal- und Naturschutz verträgliche Trassenführung hinzuwirken?

Antwort zu Frage 8:

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 1 und 7 verwiesen.
Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens können und werden die zuständigen Behörden und betroffene Institutionen innerhalb der Trassenführung darauf hinwirken, dass die Beeinträchtigungen durch den Leitungsverlauf möglichst geringgehalten werden.